

8820/AB
vom 16.02.2022 zu 9026/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.890.795

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9026/J-NR/2021 betreffend Ursachen für die Minderausschöpfung der im Rahmen der Stellenpläne für berufsbildende Pflichtschulen genehmigten Planstellen bzgl. Abdeckung von Freigegenständen, Förderunterricht und Übungen im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Klaus Köchl, Kolleginnen und Kollegen am 16. Dezember 2021 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Liegt laut den Ihrem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorliegenden Daten und Fakten eine Minderausschöpfung der im Rahmen der Stellenpläne für berufsbildende Pflichtschulen genehmigten Planstellen auch im Schuljahr 2020/21 vor?*
 - a. *Wenn ja, wieviel betrug die Minderausschöpfung im Schuljahr 2020/21 der im Rahmen der Stellenpläne für berufsbildende Pflichtschulen genehmigten Planstellen in den einzelnen Bundesländern und im Österreichschnitt?*
 - b. *Wenn ja, worin liegen nach den Ihrem Ministerium vorliegenden Daten und Fakten die Ursachen für die Minderausschöpfung im Schuljahr 2020/21 in den berufsbildenden Pflichtschulen?*
 - c. *Wenn ja, wie hoch sind die durch die Minderausschöpfung in den berufsbildenden Pflichtschulen entstandenen Kostenersparnisse im Schuljahr 2020/21?*
 - d. *Wenn ja, welche Maßnahmen setzen Sie als Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die nachgeordneten Dienststellen, um eine höhere Ausschöpfung der im Rahmen der Stellenpläne für berufsbildende Pflichtschulen genehmigten Planstellen zu erreichen?*

- e. Wenn ja, welche Planstellen wurden nicht besetzt? (Auflistung nach Bundesländern und Schulen)
- f. Wenn nein, worin sehen Sie die Ursache, dass es im Schuljahr 2020/21 in den berufsbildenden Pflichtschulen keine Minderausschöpfung gab?

Österreichweit wurden im Schuljahr 2020/21 in Summe

516,37 Landeslehrpersonenplanstellen, welche auf Basis der im Finanzausgleich vereinbarten Verhältniszahlen auf Grundlage der gemeldeten Schülerinnen- und Schülerzahlen im definitiven Stellenplan errechnet wurden, seitens der Länder bzw. der vollziehenden Bildungsdirektionen im Landesstrang nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Minderausschöpfung von 9,65%. Die Berechnung der seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in den Stellenplänen zu genehmigenden Planstellen gemäß Art. IV BVG, BGBl. Nr. 215/1962, iVm. § 4 FAG 2017 sowie der hierzu ergangenen Stellenplanrichtlinie für berufsbildende Pflichtschulen erfolgt ausschließlich je Bundesland. Im Detail wird für das Schuljahr 2020/21 auf nachstehende Aufstellung, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, verwiesen:

Bundesland	Schuljahr 2020/21 Planstellen genehmigt für Abrechnung	Schuljahr 2020/21 Planstellen besetzt	Schuljahr 2020/21 Planstellen Differenz
Burgenland	108,60	97,74	-10,86
Kärnten	344,40	340,24	-4,16
Niederösterreich	791,20	685,74	-105,46
Oberösterreich	1 179,10	1 066,61	-112,49
Salzburg	383,60	358,20	-25,40
Steiermark	783,00	665,89	-117,11
Tirol	547,00	505,36	-41,64
Vorarlberg	308,10	301,43	-6,67
Wien	905,60	813,02	-92,58
Österreich	5 350,60	4 834,23	-516,37

Quelle: Schuljahresabrechnung für berufsbildende Pflichtschulen für das SJ 2020/21

Zu den „Ursachen für Minderausschöpfungen“ darf grundsätzlich auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7352/J-NR/2021 vom 8. Juli 2021 zu den vergleichbaren Fragestellungen verwiesen werden.

Zum Punkt „Kostenersparnisse“ darf grundsätzlich angemerkt werden, dass die entsprechenden Daten zum Detailbudget (DB) 30.02.03 (Pflichtschulen Sekundarstufe II) zu den berufsbildenden Pflichtschulen einerseits aus dem Bundesvoranschlag des betreffenden Budgetjahres 2021 und andererseits, nach dessen Erstellung und Vorliegen, aus dem Bundesrechnungsabschluss ersichtlich sind.

Mangels Vorliegen eines Bundesrechnungsabschlusses für das Budgetjahr 2021 zum Stichtag der Anfragestellung kann lediglich nachstehend ein vorläufiger Erfolg im

DB 30.02.03, vorbehaltlich aller erforderlichen rechtlichen wie parlamentarischen Prozesse zur Erstellung des Rechnungsabschlusses, dargestellt werden:

2021, vorläufiger Erfolg im DB 30.02.03 (Pflichtschulen Sekundarstufe II)	
BVA in EUR	Vorläufiger Erfolg in EUR
186 430 000,00	176 957 299,68
Quelle: HV-SAP (FONDS 30020300, FISTL 1010002, FIPOS 1-7302.000)	

Zu den „Maßnahmen für eine erhöhte Ausschöpfung“ darf auf die Beantwortung der Frage 4 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 7352/J-NR/2021 vom 8. Juli 2021 zur vergleichbaren Fragestellung verwiesen werden.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um nicht nur reine Abrechnungsdaten bezüglich Abdeckung von Freigegenständen, Förderunterricht und Übungen im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen sondern auch Daten und Fakten für notwendige Rückschlüsse auf pädagogisch-inhaltliche Ursachen zu erhalten?*

Das Angebot von Freigegenständen und unverbindlichen Übungen wird über die jeweiligen Bildungsdirektionen gesteuert, um ein möglichst bedarfskonformes Angebot zu gewährleisten. Die Bildungsdirektionen können durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen für jeden Lehrberuf sinnvolle ergänzende Zusatzqualifikationen festlegen. Diese Festlegung erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Schulstandorten und den Sozialpartnern. Dadurch können sowohl das Interesse der Schülerinnen und Schüler als auch Qualifizierungserfordernisse in der Wirtschaft berücksichtigt werden, wobei die tatsächliche Inanspruchnahme der zusätzlichen Unterrichtsangebote auch von der notwendigen Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Freigegenständen oder unverbindlichen Übungen abhängt.

In Hinblick auf Förderunterricht wird darauf verwiesen, dass dieser an Berufsschulen gemäß § 12 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz bei Bedarf durch die jeweilige Lehrkraft verpflichtend angeordnet werden kann. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, obliegt der pädagogischen Expertise der jeweiligen Lehrkraft. Sowohl Freigegenständen als auch unverbindliche Übungen und Angebote von Förderunterricht werden mit den Instrumenten des schulischen Qualitätsmanagements evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

Zu Frage 3:

- *Sind Sie in regelmäßigm Austausch mit den Bildungsdirektionen als der Ihrem Ministerium direkt nachgeordnete Dienststelle?*
 - a. *Wenn ja, wann war der letzte Austausch Ihres Vorgängers Faßmann als Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit den Bildungsdirektionen in Bezug auf berufsbildende Pflichtschulen insbesondere in Bezug auf die Abdeckung*

- von Freigegenständen, Förderunterricht und Übungen im Bereich dieser berufsbildenden Pflichtschulen mit welchem inhaltlichen Output zu diesen Themen?*
- b. Wenn ja, wann wird der nächste Austausch von Ihnen als Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit den Bildungsdirektionen in Bezug auf berufsbildende Pflichtschulen und der Abdeckung von Freigegenständen, Förderunterricht und Übungen im Bereich dieser berufsbildenden Pflichtschulen stattfinden?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*

Seit Einrichtung der Bildungsdirektionen mit 1. Jänner 2019 findet ein regelmäßiger monatlicher Austausch im Rahmen der „Dienstbesprechung Bildungsdirektionen“ zwischen Zentralstelle und den Bildungsdirektionen statt. Hier werden auch laufend Themen des berufsbildenden Schulwesens gemeinsam erörtert. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den für Berufsschulen zuständigen Bediensteten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie den zuständigen Bediensteten in den Bildungsdirektionen statt. Dabei werden auch Freigegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht thematisiert.

Zu Frage 4:

- *In der Anfragebeantwortung 7243/AB vom 8.9.2021 Ihres Amtsvorgängers Bundesminister Heinz Faßmann wurde darauf hingewiesen, dass die für den Berufsschulunterricht zur Verfügung stehende Zeit (20% der gesamten Ausbildungszeit) knapp bemessen sei. Berufsschüler*innen hätten bereits durch den Pflichtgegenstandskanon eine sehr hohe Wochenstundenbelastung, die allerdings auch von der Ausgestaltung der Landeslehrpläne mit Schultagen abhängig ist. Sehen Sie aus den Ihnen vorliegenden Daten und Fakten diese Aussage bestätigt?*
- a. Wenn ja, sehen Sie einen Diskussionsbedarf hinsichtlich der Anzahl der Berufsschultage zur Abdeckung des Pflichtgegenstandkanons?*
- b. Wenn ja, welche Möglichkeiten sehen Sie, für Berufsschüler*innen einen Rahmen zu schaffen um die Teilnahme an zusätzlichen Bildungsangeboten, wie Freigegenstände, (un)verbindliche Übungen und Förderunterricht, attraktiver zu gestalten?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*

Der Bund ist im Bereich der äußeren Organisation der Berufsschulen, d.h. auch in Hinblick auf die Festlegung der Anzahl an Berufsschultagen bzw. der Lehrgangsdauer, ausschließlich für die Grundsatzgesetzgebung verantwortlich. In den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen wird ein Mindestmaß an Berufsschultagen (mindestens ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage pro Woche bei ganzjährig geführten Berufsschulen pro Schuljahr bzw. mindestens acht Wochen bei lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen) festgelegt. Eine Änderung der Lehrgangsdauer (Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Gesamtstundenanzahl auf weitere Tage oder Wochen) kann

damit im jeweiligen Bundesland in Abstimmung mit den regionalen Sozialpartnern in Landesvollziehung veranlasst werden.

Entsprechende Maßnahmen werden durch die Schulen unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Gegebenheiten laufend gesetzt, um ein möglichst attraktives Zusatzangebot für die Berufsschülerinnen und -schüler zu bieten.

Zu Frage 5:

- *Sehen Sie in der Ausgestaltung der Freizeitgegenstände die Chance, um junge Menschen, die bereits im Berufsalltag stehen, dabei zu unterstützen, eine solide Allgemeinbildung zu erhalten?*
 - a. *Wenn ja, welche Vorschläge hat Ihr Ministerium bereits ausgearbeitet um die Allgemeinbildung von Berufsschüler*innen bzw. Lehrlingen zu verbessern?*
 - b. *Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt kann damit gerechnet werden, dass die Berufsschüler*innen diesen neuen Plan erhalten?*

Entsprechend dem gesetzlichen Bildungsauftrag der Berufsschulen wird die Allgemeinbildung der Berufsschülerinnen und -schüler selbstverständlich durch den regulären Berufsschulunterricht gestärkt. Rund ein Drittel der Unterrichtszeit an der Berufsschule ist für allgemein bildende Pflichtgegenstände vorgesehen. In jedem Berufsschulbundesrahmenlehrplan sind, unter anderem im Freizeitgegenstandsbereich, auch zusätzlich Lebende Fremdsprache, Deutsch und Angewandte Mathematik vorgesehen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt ferner die Reihe K3-PROJEKTE - Kulturvermittlung mit Lehrlingen, die vom OeAD, der Agentur für Bildung und Internationalisierung, organisiert wird und speziell für Lehrlinge entwickelt wurde. Diese Projekte und Kooperationen von K3 tragen gleichfalls zu einer ganzheitlichen Bildung bei.

Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereits seit 2008 das Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“, über welches Lehrlinge kostenlos die Berufsreifeprüfung ablegen können. Im Rahmen dieses Programms absolvieren Lehrlinge kostenlos Kurse in Deutsch, Mathematik und der Lebenden Fremdsprache Englisch sowie in einem mit ihrem Lehrberuf zusammenhängenden Fachbereich.

Zu Frage 6:

- *Am 01.07.2014 wurde von Kärntner Berufsschüler*innen der Tourismusbranche (3 Jahre Lehrzeit) eine parlamentarische Bürgerinitiative (BI 51) zur „Verbesserung der Lehrlingsausbildung“ eingebracht. Eine Hauptforderung war die Eingrenzung der täglichen Unterrichtszeit auf 7 Unterrichtsstunden und die Einführung einer 12-wöchigen Berufsschulzeit je Lehrjahr! Bei Umsetzung dieser Forderung - täglich 7 Pflichtgegenstandsstunden - hätten die Lehrlinge die realistische Chance auf Teilnahme an Freizeitgegenständen, (un)verbündlichen Übungen und Förderunterricht!*

a. Welche Initiativen bzw. Maßnahmen hat das Bundesministerium gesetzt, um eine Umsetzung der in der Bürgerinitiative genannten Anliegen der Lehrlinge in die Wege zu leiten?

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 4 obliegt dem Bund in diesem Bereich die Grundsatzgesetzgebung. Eine Umsetzung der Forderungen der Bürgerinitiative ist bereits unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen in Landesvollziehung möglich.

Wien, 16. Februar 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

